

**Zeitschrift:** Das Schweizerische Rote Kreuz  
**Herausgeber:** Schweizerisches Rotes Kreuz  
**Band:** 71 (1962)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Neutralität und Völkergemeinschaft  
**Autor:** Lang, Rosmarie  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-548510>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# NEUTRALITÄT UND VÖLKERGEMEINSCHAFT

Von Rosmarie Lang

Im Frühling 1962 erschien im Polygraphischen Verlag AG Zürich/St. Gallen die Habilitationsschrift des Zentralsekretärs des Schweizerischen Roten Kreuzes, PD Dr. iur. Hans Haug: «Neutralität und Völkergemeinschaft».

*Solidarität der Völker* ist die Maxime, die den Bestrebungen zum Zusammenschluss der Staaten im regionalen oder universalen Bereich in den Jahren nach dem Ersten und erst recht wieder nach dem Zweiten Weltkrieg zugrunde lag. Völkerfrieden durch organisierte Völkergemeinschaft ist das hohe Ziel; die Zusammenarbeit, die Aussprache, allenfalls auch der Mehrheitsbeschluss sollen an die Stelle der machtmässigen, der kriegerischen Auseinandersetzung treten.

Diese Gemeinschaft der Völker fordert die Beteiligung möglichst vieler Staaten. Ein Beiseitestehen einzelner durchbricht das System und verstösst gegen die kollektive Sicherheit. Wenn aber ein solcher Staat sich auf seinen Neutralitätsstatus beruft, der es ihm aus völkerrechtlichen Gründen oder aus einer aussenpolitischen Grundsatzhaltung nicht gestattet, sich der Völkergemeinschaft anzuschliessen? Ist die Neutralität durch die neue Völkerorganisation überholt, oder rechtfertigt sie sich nach wie vor?

Vor diese Frage sehen sich eine Reihe von Staaten gestellt, darunter vor allem die Schweiz. Dr. Haug geht ihr gründlich nach, indem er zunächst den Begriff der *Neutralität*, der ja in der Politik oft ein recht schillerndes Kleid trägt, zu klären sucht. Von der «gewöhnlichen (gelegentlichen) Neutralität», die auf den die Beziehungen zwischen kriegführenden und nicht am Krieg teilnehmenden Staaten ordnenden Sätzen des allgemeinen Völkerrechts beruht, hebt sich die «dauernde Neutralität» ab, die durch besondere völkerrechtliche Uebereinkommen und nur für bestimmte Staaten begründet wird. Dem dauernd neutralen Staat erwachsen ausser der aus der gewöhnlichen Neutralität fliessenden Pflicht zur Enthaltung von der Teilnahme am Krieg auch in Friedenszeiten Pflichten in bezug auf seine Aussen- und seine Wehrpolitik. So muss er u. a. militärische Vorbereitungen treffen, um Verletzungen seiner Neutralität abwehren und seine Unabhängigkeit wahren zu können; er darf auch keine Bindungen eingehen, die die Erfüllung seiner Neutralitätspflichten erschweren oder verunmöglichen könnten, wie etwa die Teilnahme an kollektiven Zwangsmassnahmen einer Weltsicherheitsorganisation. Einzig die Schweiz und Oesterreich sind heute völkerrechtlich auf eine dauernde Neutralität festgelegt.

An diesen weitergehenden Verpflichtungen ist nun zu messen, ob und wieweit eine Zugehörigkeit zu organisierten Völkergemeinschaften mit dem Status der dauernden Neutralität vereinbar ist. Der Verfasser untersucht und beantwortet diese Frage im einzelnen für die verschiedenen universellen und europäischen Staatenzusammenschlüsse. Er stellt fest, dass die Mitgliedschaft in den *Spezialorganisationen der Vereinigten Nationen* und in den *regionalen (z. B. europäischen) Staatenverbindungen*, die der Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, technischem und kulturellem Gebiet dienen, ferner die Zugehörigkeit zum *Internationalen Gerichtshof* ohne weiteres möglich sind. Ebenso ist es die Mitgliedschaft bei den *Vereinigten Nationen* selbst, sofern der dauernd neutrale Staat von der Verpflichtung zur Teilnahme an gemeinsamen Zwangsmassnahmen befreit wird. Negativ ist seine Antwort in bezug auf die Mitgliedschaft bei den *europäischen Wirtschaftsorganisationen*, die nicht zwischenstaatlichen, sondern überstaatlichen Charakter besitzen und in denen die Unabhängigkeit und die Handlungsfreiheit insbesondere für einen Kleinstaat eingeschränkt sind.

Die *Aussenseiterrolle des dauernd neutralen Staates* ist aber nicht nur als mangelnde Solidarität negativ zu bewerten. *Positiv* fällt seine Eigenschaft als Friedensfaktor — er verzichtet auf den Krieg als Mittel der Politik — ins Gewicht, ferner ist er in der Lage, andern Staaten oder Staatenverbindungen als Schutzmacht und dank seiner Unparteilichkeit seine guten Dienste zu leisten.

Dass aber auch die Neutralität mit der *Humanität* ein ausserordentlich gut harmonisierendes Zwiesgespann bildet, stellt Dr. Haug überzeugend in einem besondern Abschnitt *am Beispiel der Schweiz und ihrer ausgedehnten Hilfstätigkeit* während des Zweiten Weltkrieges und in der Nachkriegszeit dar. *Völkerrechtliche Abkommen*, wie das V. Haager Abkommen von 1907, die Genfer Abkommen von 1949 und das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 weisen den neutralen Ländern qualifizierte Aufgaben und Pflichten zu; das *Asylrecht* als Recht des souveränen Staates bekommt im neutralen Staat eine besondere Bedeutung. Ausserdem konnte die Schweiz auch ohne generelle völkerrechtliche Regelung dank ihrer Neutralität nicht nur im eigenen Land, sondern weit über ihre Grenzen hinaus zahlreiche Hilfsaktionen für notleidende Angehörige kriegführender Staaten durchführen. Die Existenz und die Tätigkeit einer Institution wie

das *Internationale Komitee vom Roten Kreuz*, die sich auf den Grundsätzen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gründet, sind wohl überhaupt nur in einem neutralen Lande denkbar.

Ein Urteil darüber, ob sich die dauernde Neutralität in unserer Zeit der Einigungsbewegungen und des Völkerzusammenschlusses rechtfertigt, lässt sich nur bei genauer Prüfung des Einzelfalles, der Lage und der Eigenart eines Staates fällen.

Für die Schweiz gelangt Dr. Haug zum Schluss, dass die innenpolitischen Werte, die sie ihrem Neutralitätsstatus und ihrer Neutralitätspolitik verdankt, wie vor allem auch ihr Wirken im Sinne des Weltfriedens und der Menschlichkeit innerhalb der Völkergemeinschaft die Maximen der Neutralität und der Solidarität nicht als Antinomien, sondern *in voller Harmonie* erscheinen lassen.

## DIE BUNDESHILFE FÜR DIE KRANKENPFLEGESCHULEN UNTER DACH

Von Rosmarie Lang

Ziemlich genau sechseinhalb Jahre sind vergangen, seit das Schweizerische Rote Kreuz seine erste Eingabe an den Bundesrat richtete, in der um eine finanzielle Unterstützung der Krankenpflegeschulen gebeten wurde. In der Septembersession des laufenden Jahres hat nun der Nationalrat der Vorlage des Bundesrates zugestimmt, nachdem diese auch vom Ständerat bereits in der Märzsession gutgeheissen worden war. Der *«Bundesbeschluss über Bundesbeiträge an die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen der allgemeinen Krankenpflege»* tritt am 1. Januar 1963 in Kraft; als einfacher Bundesbeschluss unterliegt er nicht mehr dem Referendum.

Damit ist eine Sache zu ihrem guten Ende gekommen, die das Schweizerische Rote Kreuz und die Bundesbehörden, insbesondere das Eidgenössische Gesundheitsamt und das Eidgenössische Departement des Innern, während der vergangenen Jahre ausgiebig beschäftigt hat. Aus dem ursprünglichen Anliegen des Schweizerischen Roten Kreuzes von 1956, das eine einmalige grössere Unterstützung der privaten Krankenpflegeschulen im Auge hatte, ist im Verlauf der Verhandlungen eine *Subventionsvorlage* geworden, die jährliche Betriebsbeiträge an sämtliche vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Krankenpflegeschulen anstrebt.

Eine bedeutende Hürde, die zuerst genommen werden musste, stellte der *verfassungsrechtliche Unterbau* einer derartigen Bundeshilfe dar, galt doch bis anhin die Krankenpflege als ausgesprochene Domäne der Kantone und nicht des Bundes. Die Lösung wurde gefunden: Der Bundesbeschluss konnte sich auf Art. 69 der Bundesverfassung stützen, der den Bund zum Erlass gesetzlicher Bestimmungen «zur Bekämpfung übertragbarer oder

stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren» ermächtigt. Das hatte allerdings zur Folge, dass nur die allgemeine Krankenpflege in die Bundeshilfe einbezogen werden konnte. Der Berücksichtigung weiterer Pflegezweige, wie sie vom Schweizerischen Roten Kreuz beantragt worden war und später auch in den Verhandlungen der eidgenössischen Räte gefordert wurde, insbesondere der Wochen-, Säuglings- und der Kinderpflege, stellten sich verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Der Ständerat hiess jedoch anlässlich der Beratung der Vorlage ein Postulat gut, das den Bundesrat ersucht, die Erstreckung der Bundeshilfe auf andere Pflegezweige zu prüfen, und der Bundesrat hat dieses Postulat entgegengenommen. Die vorläufige *Beschränkung auf die Schulen der allgemeinen Krankenpflege* brachte wenigstens für sie die dringend notwendige Hilfe innert nützlicher Frist; eine gleichzeitige Ausdehnung auf andere Pflegezweige hätte weitere erhebliche Verzögerungen nach sich gezogen.

Wie sieht nun dieser Bundesbeschluss aus?

Er ist grundsätzlich *auf sechs Jahre befristet*, das heisst bis und mit 1968, wobei aber die Möglichkeit einer Verlängerung der Geltungsdauer besteht, falls die Verhältnisse sich bis dahin nicht gebessert haben sollten. Der Bund gewährt jährliche Beiträge an die anerkannten Krankenpflegeschulen sowie an das Schweizerische Rote Kreuz für seine Fortbildungsschule.

Die *Beiträge für die Krankenpflegeschulen* berechnen sich folgendermassen: Der Bund entrichtet für jede im Rechnungsjahr ausgebildete und diplomierte Schwester (bzw. Pfleger) einen nach entsprechenden Leistungen von Kantonen, Gemeinden, öffentlichen oder privaten Krankenanstalten